



Helferkreis Flüchtlinge  
Dinkelsbühl

29. Juli 2015

## Berufsausbildung für Asylbewerber

Aktueller Stand der gesetzlichen Bestimmungen

1. Bei **Asylbewerbern** ist für die Aufnahme einer Berufsausbildung die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann seit 06.11.2014 nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet erteilt werden. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Asylbewerber im laufenden Verfahren sind in Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Diese vermittelt ein gesichertes Aufenthaltsrecht bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens. Bei einem **positiven Ausgang** des Asylverfahrens gibt es **in der Regel keine Einschränkungen** mehr bei der Ausübung einer Beschäftigung / Ausbildung. Bei **negativem Ausgang** des Asylverfahrens soll für die laufende Ausbildung eine **Ermessensduldung** entsprechend der Regelungen für Personen mit Duldung (vgl. Nr. 2) erteilt werden. **Keine Erlaubnis** zur Aufnahme einer Ausbildung wird erteilt, wenn der Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylverfahrensgesetz stammt (Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien).
2. **Personen mit einer Duldung** sind abgelehnte Asylbewerber. Sie benötigen für die Aufnahme einer Berufsausbildung die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Ist eine zeitnahe Abschiebung unmöglich und liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vor, soll im Fall einer bereits begonnenen Berufsausbildung bzw. im Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung die Duldung für die Dauer des Ausbildungsjahres erteilt und nach erfolgreichem Absolvieren des Ausbildungsjahres für das anschließende Ausbildungsjahr verlängert werden (Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 31.03.2015). **Keine Erlaubnis** zur Aufnahme einer Ausbildung wird erteilt, wenn der/die Geduldete aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylverfahrensgesetz stammt (Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien).

## **Neuregelung durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**

### **§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (Inkrafttreten voraussichtlich im August 2015):**

*Dringende persönliche Gründe für die Erteilung einer Duldung können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres** aufnimmt oder aufgenommen hat und **nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat** nach § 29a Asylverfahrensgesetz stammt. In diesen Fällen kann die Duldung für die Aufnahme der Ausbildung **für ein Jahr** erteilt werden. Sie soll für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Ausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.*

3. Für Jugendliche, die als **unbegleitete Minderjährige** eingereist waren und denen **keine Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung erteilt werden darf**, weil sie über ihre **Identität täuschen**, wurde den Ausländerbehörden mit Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 31.03.2015 zudem die Möglichkeit eröffnet, bei **besonderer Integrationsleistung und Straffreiheit** gegen Vorlage eines gültigen Nationalpasses eine Ermessensduldung mit Beschäftigungserlaubnis zu erteilen und diese bei erfolgreichem Ausbildungsverlauf jeweils für ein weiteres Ausbildungsjahr zu verlängern.
4. **Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung** kann einem **geduldeten** Ausländer eine **Aufenthaltserlaubnis** (§ 18 a AufenthG) erteilt werden. Im Falle der Ersterteilung ist diese Aufenthaltserlaubnis in der Regel für **zwei Jahre** zu erteilen (Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 31.03.2015). Sie kann verlängert werden und unter bestimmten Voraussetzungen nach fünf Jahren zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis erstarken.

Quelle:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.  
Johannes Hintersberger M.A., MdL, Staatssekretär. Stand 29.7.2015.